

# Preisblatt des Wasserbeschaffungsverbandes "Föhr"

(gültig ab 01.01.2005)

Die Preise für die verschiedenen Leistungen des Wasserbeschaffungsverbandes "Föhr" sind nachfolgend tabellarisch aufgeführt. Beim bestehenden Wasseranschluss setzt sich das zu entrichtende Entgelt aus einem Entgelt für die Bereitstellung der Wasserversorgung (Grundpreis) und einem Entgelt für gelieferte Wassermengen (Wasserpreis) zusammen. Der monatliche Grundpreis für die Bereitstellung bemisst sich nach der Zählergröße, das Entgelt für gelieferte Wassermengen nach dem am Wasserzähler festgestellten Verbrauch.

## 1. Grundpreis

| Zählergröße                              | Berechnung | netto   | brutto  | USt. |
|--|------------|---------|---------|------|
| Qn 2,5                                   | monatlich  | 10,00 € | 10,70 € | 7 %  |
| Qn 6                                     | monatlich  | 10,50 € | 11,24 € | 7 %  |
| Qn 10                                    | monatlich  | 11,00 € | 11,77 € | 7 %  |
| > Qn 10                                  | monatlich  | 28,50 € | 30,50 € | 7 %  |
| Weidezähler                              | monatlich  | 8,00 €  | 8,56 €  | 7 %  |
| vorrübergehend nicht genutzte Anschlüsse | monatlich  | 10,00 € | 10,70 € | 7 %  |

## 2. Wasserpreis

|  |                |        |        |     |
|--|----------------|--------|--------|-----|
| am Wasserzähler festgestellter Verbrauch | m <sup>3</sup> | 0,60 € | 0,64 € | 7 % |
| für Beregnungsanlagen <sup>1)</sup>      | m <sup>3</sup> | 0,40 € | 0,43 € | 7 % |
| bei Standrohrentnahme                    | m <sup>3</sup> | 1,50 € | 1,61 € | 7 % |

## 3. Standrohrmiete

|  |        |          |          |     |
|--|--------|----------|----------|-----|
| Standrohr mit Wasserzähler <sup>2)</sup> | Tag    | 1,50 €   | 1,61 €   | 7 % |
| Mindestpreis                             |        | 3,00 €   | 3,21 €   | 7 % |
| Standrohr mit Wasserzähler               | ½ Jahr | 140,00 € | 149,80 € | 7 % |
| Standrohr mit Wasserzähler               | 1 Jahr | 220,00 € | 235,40 € | 7 % |

## 4. Bauwasser für <sup>3)</sup>

|   |          |          |          |     |
|---|----------|----------|----------|-----|
| eingeschossige Gebäude bis 100 m <sup>2</sup> Grundfläche   | pauschal | 100,00 € | 107,00 € | 7 % |
| eingeschossige Gebäude über 100 m <sup>2</sup> Grundfläche  | pauschal | 150,00 € | 160,50 € | 7 % |
| zweigeschossige Gebäude bis 100 m <sup>2</sup> Grundfläche  | pauschal | 200,00 € | 214,00 € | 7 % |
| zweigeschossige Gebäude über 100 m <sup>2</sup> Grundfläche | pauschal | 300,00 € | 321,00 € | 7 % |
| drei- und mehrgeschossige Gebäude                           | pauschal | 360,00 € | 385,20 € | 7 % |

## 5. Wasseranschlusskosten <sup>4)</sup>

|                                    |                                 |  |  |     |
|------------------------------------|---------------------------------|--|--|-----|
| Herstellung einer Anschlussleitung | Abrechnung erfolgt nach Aufwand |  |  | 7 % |
| Änderungen an einem Anschluss      | Abrechnung erfolgt nach Aufwand |  |  | 7 % |

## 6. Baukostenzuschüsse <sup>5)</sup>

## 7. Feuerlöschhydranten

|                                      |                                 |  |  |      |
|--------------------------------------|---------------------------------|--|--|------|
| Unterhaltung der Feuerlöschhydranten | Abrechnung erfolgt nach Aufwand |  |  | 19 % |
|--------------------------------------|---------------------------------|--|--|------|

## 8. Sonstige Leistungen

|  |  |          |          |      |
|--|--|----------|----------|------|
| Wasserzählertausch wegen Frostschaden                        | pauschal                                       | 100,00 € | 107,00 € | 7 %  |
| Wiederaufnahme der Versorgung nach Einstellung <sup>6)</sup> | pauschal                                       | 40,00 €  | 47,60 €  | 19 % |
| Erstellung der Abwasserabrechnung                            | Zähler   | 2,20 €   | 2,62 €   | 19 % |
| Mahngebühren   | nach amtlicher Mahntabelle                     |          |          |      |
| Versandgebühren (Einschreiben)                               | pauschal                                       | 3,50 €   |          |      |
| Verzugszinsen  | mit 5% über dem derzeit gültigen Basiszinssatz |          |          |      |
| Zinsen bei Ratenzahlungsvereinbarung                         | %  | 6,00     |          |      |

- 1) Der Mindestverbrauch von Beregnungsanlagen beträgt 30 m<sup>3</sup>/h. Die Beregnung darf nur während der nächtlichen Schwachlastzeiten (22<sup>00</sup> bis 05<sup>00</sup> morgens) betrieben werden. Die Entnahme von Beregnungswasser setzt eine vorherige Rücksprache mit dem Wasserbeschaffungsverband "Föhr" voraus.
- 2) Abhol- und Rückgabetag gelten als Miettage.
- 3) Die Pauschalsummen für Bauwasser gelten nur dann, wenn das Bauwasser über eine zukünftige oder vorhandene Hausanschlussleitung abgegeben werden kann. Aus Bauwasseranschlüssen darf nur Wasser zu Bauzwecken entnommen werden.
- 4) Die Herstellungskosten für die Anschlussleitung bemessen sich nach dem erforderlichen Aufwand. Die Anschlussleitung verbindet die Kundenanlage mit der Versorgungsleitung des Verbandes. Sie reicht bis zum Absperrventil hinter dem Wasserzähler im anzuschließenden Gebäude bzw. auf dem anzuschließenden Grundstück. Der Kunde kann im Zuge der Herstellung der Anschlussleitung auf seinem Grundstück Eigenleistungen erbringen (insbesondere Erdarbeiten). Die Verlegung der Anschlussleitung einschließlich der Lieferung des dafür benötigten Materials erfolgt durch den Wasserbeschaffungsverband "Föhr". Die Anschlussleitung verbleibt im Eigentum des Wasserbeschaffungsverbandes "Föhr", der auch für die laufenden Unterhaltungskosten der Anschlussleitung aufkommt.  
Vor der Herstellung eines Anschlusses ist vom Kunden eine Abschlagszahlung zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlung wird vom Wasserbeschaffungsverband "Föhr" festgesetzt und per Abschlagsrechnung angefordert. Abschlagszahlungen werden nicht verzinst.
- 5) Der vom Kunden zu zahlende Baukostenzuschuss berechnet sich nach Nr. 3.1 und 3.2 der *Ergänzenden Bestimmungen des WBV "Föhr" zur AVBWasserV vom 20.Juli 1980*. Der Baukostenzuschuss ist unabhängig vom Herstellungsstand des Anschlusses fällig.
- 6) Diese Leistung beinhaltet auch die Wiederaufnahme der Versorgung nach Versorgungseinstellung wegen Zahlungsverzug.

Zusätzlich zu den o.a. Preisen und Kosten wird die gesetzliche Umsatzsteuer berechnet. Für die Wasserlieferung sowie Nebenleistungen auf Wasserlieferungen wird der ermäßigte Steuersatz (z.Zt. 7 %) fällig, für sonstige Leistungen, die keine Nebenleistungen zu Wasserlieferungen sind, der volle Steuersatz (z.Zt. 19 %).

Die Preise und Preisregelungen treten mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft.

Wrixum auf Föhr, den

gez. Sievers

gez. Dr. Rotermund

---

Sievers  
(Verbandsvorsteher)

---

Dr. Rotermund  
(Stellvertr. Verbandsvorsteher)

gez. Roth

---

(Mitglied der Versammlung)